



Brüssel, den 20. April 2016
(OR. en)

8089/16

Interinstitutionelle Dossiers:
2016/0059 (CNS)
2016/0060 (CNS)

JUSTCIV 67

VERMERK

Absender: Die Delegation des Vereinigten Königreichs

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7734/16, 7735/16

Nr. Komm.dok.: 6801/16, 6802/16

Betr.: a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Zuständigkeit, dem anzuwendenden Recht, der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Zuständigkeit, dem anzuwendenden Recht, der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften
– Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich stellt mit Blick auf die Tagung des AStV wie auch des Rates fest, dass es bei allen Gesetzgebungsressorts konsequent den Standpunkt vertritt, dass Verweise auf die Charta der Grundrechte in Artikeln des verfügbaren Teils wie in den beiden vorgeschlagenen Ratsverordnungen über eine verstärkte Zusammenarbeit unnötig sind, da generell sämtliche EU-Rechtsvorschriften mit den Rechten und Grundsätzen, die in dieser Charta niedergelegt sind, im Einklang stehen müssen.

Im Zusammenhang mit der Agenda der Kommission für eine bessere Rechtsetzung betont das Vereinigte Königreich, dass sich die Europäische Union, was die Formulierung und die Klarheit von Rechtstexten betrifft, an bewährte Verfahren halten sollte, und ist der Ansicht, dass es diesen Verfahren nicht entspricht, wenn geltendes Recht in dieser Weise dupliziert wird. Der Vollständigkeit halber hebt das Vereinigte Königreich außerdem hervor, dass Angelegenheiten des materiellen Familienrechts wie Ehe, eingetragene Partnerschaften, Erbsachen und Scheidungen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und dies auch weiterhin tun müssen.